

InvFR 2003: Doppelte KESt bei ausländischen Investmentfonds?

RMZ
2003/
521
S. 600

Kapitalerträge aus ausländischen Investmentfonds unterliegen zunächst bei Zufluss an den Fonds einem KESt-Abzug und werden sodann ein weiteres Mal bei Zufluss an die Anleger mit KESt belastet, ohne dass ausreichende Rückerstattungsmöglichkeiten oder Anrechnungsmöglichkeiten bestehen.

Univ.-Ass. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Ass. DDR. Georg Kofler
Linz

1. Einleitung

Die *Investmentfondsrichtlinien 2003* (InvFR 2003) werfen eine Reihe von Zweifelsfragen auf, von denen kurz jene der „doppelten“ Kapitalertragsteuer herausgegriffen werden soll. Nach dem In-Kraft-Treten der Einbeziehung ausländischer InvF in das Endbesteuerungssystem per 1. 4. 2003 unterliegen nach bisheriger Lesart der einschlägigen Bestimmungen die aus den in der Folge aufgelisteten Ertragsbestandteilen resultierenden Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds an inländische natürliche Personen einem *zweifachen Kapitalertragsteuerabzug*:

- „inländische“ *Dividenden* (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a EStG),
- „ausländische“ *Dividenden*, die über eine inländische auszahlende Stelle bezogen werden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG), sowie
- im Inland bezogene in- und ausländische *Zinserträge* (§ 93 Abs 2 Z 3 und Abs 3 EStG), die über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt werden.

Diese Kapitalerträge unterliegen zunächst bei Zufluss an den Fonds einem KESt-Abzug und werden sodann ein weiteres Mal bei Zufluss an die Anleger mit KESt belastet, ohne dass ausreichende Rückerstattungsmöglichkeiten oder Anrechnungsmöglichkeiten bestehen¹⁾.

2. Problemstellung

Bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds kommt im Gegensatz zu inländischen Investmentfonds hinsichtlich des KESt-Abzugs das Durchgriffsprinzip nicht zur Anwendung. Im Unterschied zu inländischen Investmentfonds liegen nämlich im Falle ausländischer Investmentfonds auf Ebene des Investors stets *Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren* vor (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); es unterliegen daher bei inländischer kuponauszahlender Stelle die Ausschüttungen zur Gänze – also einschließlich der Ausschüttungen aus Substanzgewinnen und Dividendenerträgen – dem *Kapitalertragsteuerabzug*²⁾.

Dies bedeutete für Ausschüttungen ausländischer Kapitalanlagefonds an private Anleger, dass diese zumindest teilweise sowohl bei Zufluss an den Fonds als auch bei Weiterleitung an die Anleger dem Kapitalertragsteuerabzug iHv 25 % unterlagen. Nachdem bis 31. 3. 2003 gem § 97 Abs 1 EStG prinzipiell keine Steuerabgeltungswirkung für Ausschüttungen ausländischer Fonds vorgesehen war, wurde das Problem dahin gehend entschärft, dass die Anteilhaber hinsichtlich ihrer Ausschüttungen (und ausschüttungsgleichen Erträge) unter die Offenlegungs- und Erklärungs-pflicht gemäß §§ 119 ff BAO fielen und die erhaltenen Erträge in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben mussten. Einbehaltene KESt von den tatsächlichen Ausschüttungen des ausländischen Fonds konnte und kann in diesen Fällen als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des jeweiligen Veranlagungsjahres *angerechnet* werden³⁾.

Die Problemlage weitet sich allerdings für *Zuflüsse ab dem 1. 4. 2003* um weitere Facetten aus. Mit diesem Stichtag werden auch Ausschüttungen ausländischer Fonds in die Endbesteuerung einbezogen (§ 93 Abs 3 Z 5 iVm § 97 EStG⁴⁾). Die Anteilhaber (natürliche Personen) fallen – sofern KESt abgezogen wurde – hinsichtlich ihrer Fondserträge damit nicht mehr unter die Offenlegungs- und Erklärungs-pflicht gemäß §§ 119 ff BAO und müssen die erhaltenen Erträge daher auch nicht mehr in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben. Die Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds unterliegen aber nach wie vor zur Gänze der Kapitalertragsteuer, sofern sie über eine inländische kuponauszahlende Stelle bezogen werden (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG⁵⁾). Fondserträge, die sich zusam-

Fließen dem Fonds Kapitalerträge iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e (insb ausländische Gewinnanteile mit auszahlender Stelle im Inland), § 93 Abs 2 Z 3 (Zinsen aus Einlagen) oder des § 93 Abs 3 (Zinsen aus Forderungswertpapieren) zu, so hat die kuponauszahlende Stelle nach § 94 Z 10 EStG den Kapitalertragsteuerabzug zu unterlassen; die soeben genannten Erträge werden vielmehr durch § 93 Abs 3 Z 4 EStG pauschal in Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren „transformiert“ und unterliegen erst dann dem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sie der Fonds an den Anleger weiterleitet; dieser KESt-Abzug führt direkt zur Endbesteuerung.

Befinden sich hingegen inländische Aktien in einem Investmentfonds, so fällt bei der Ausschüttung an den Fonds KESt an (§ 93 Abs 2 Z 1 EStG), eine Befreiung ist nicht vorgesehen; leitet der Fonds diese Ausschüttungen an den einzelnen Investor weiter, so fällt keine KESt an, da diese Ausschüttungen in § 93 Abs 3 Z 4 EStG nicht genannt sind. Allerdings entfaltet der erstmalige KESt-Abzug beim Investor mittelbare Endbesteuerungswirkung.

3) Rz 307 InvFR 2003. Eine – wie auch immer geartete – „Ausnahme“ ergibt sich nach den InvFR 2003 aber bereits hier für inländische Dividenden, von denen bei Zufluss an den Fonds inländische KESt einbehalten wurde (Rz 310 InvFR 2003). Eine Begründung für diese Richtlinienaussage bleiben die InvFR 2003 aber ebenso schuldig wie die Angabe der Rechtsgrundlage, auf die sich diese Aussage stützen soll.

4) S VfGH 7. 3. 2002, G 278/01, ÖStZB 2002/572; weiters BGBl I 2002/78.

5) Rz 307 InvFR 2003; s bereits Rz 7720 EStR 2000.

1) Dazu bereits D. Aigner/H. J. Aigner/G. Kofler, Die Neuordnung der Besteuerung der Kapitalerträge durch das BudgetbegleitG 2003, eolx 2003, 480 ff. Zur möglichen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit *Widhalm*, Besteuerung von Investmentfonds und Kapitalverkehrsfreiheit, in *Lechner/Staringer/Tumpel* (Hrsg), Kapitalverkehrsfreiheit und Steuerrecht (2000) 119 ff.

2) Rz 307 InvFR 2003; s bereits Rz 7720 EStR 2000; aA *Doralt*, EStG⁴ § 93 Tz 98. Anders stellt sich das Bild bei inländischen InvF dar: Die Erträge aus inländischen Investmentfonds werden auf Ebene des Anteilhabers nach dem Transparenz- bzw Durchgriffsprinzip besteuert (§ 40 InvFG), dh, die Besteuerung richtet sich nach den Ausschüttungen zugrunde liegenden Erträgen (*Doralt*, EStG⁴ § 93 Tz 62; *Doralt/Ruppe I*, 294). Um diese Ausgangslage auf Ebene der Kapitalertragsteuer entsprechend zu verwirklichen, hat der Gesetzgeber – zuletzt ergänzt durch das BudgetbegleitG 2003 – folgendes System gewählt, durch das ein Ergebnis erreicht wird, wie es bei einer Direktveranlagung durch den einzelnen Investor bestünde:

mensetzen aus „inländischen“ Dividenden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit a EStG), „ausländischen“ Dividenden, die über eine inländische auszahlende Stelle bezogen werden (§ 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG – ab 1. 4. 2004), sowie im Inland bezogene in- und ausländische Zinserträge (§ 93 Abs 2 Z 3 und Abs 3 EStG) unterliegen aber auch bereits bei Zufluss an den Fonds dem Kapitalertragsteuerabzug iHv 25 %, wodurch im Ergebnis nach dem 31. 3. 2003 in diesen Fällen ein *doppelter KEST-Abzug* bewirkt wird.

Das BMF ist sich dieses Problems offensichtlich bewusst, lässt aber auch in diesen Fällen nach den InvFR 2003 für Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds nach dem 1. 4. 2003 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur noch *im Rahmen des § 97 Abs 4 EStG* nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Voraussetzungen zu⁶⁾. Damit ist freilich noch nicht die Frage geklärt, ob zumindest bei Verzicht auf die Endbesteuerung durch Option auf Normalveranlagung nach § 97 Abs 4 EStG eine gänzliche KEST-Anrechnung bewirkt wird, also auch die bei Zufluss *der Kapitalerträge an den ausländischen Investmentfonds* erhobene KEST als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des jeweiligen Veranlagungsjahres angerechnet wird, oder lediglich die bei Ausschüttung des Fonds an die Anleger einbehaltene KEST. Die InvFR 2003 lassen diese Frage weiterhin offen.

3. Europarechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken

Die vom BMF in den InvFR 2003⁷⁾ vorgeschlagene Vorgangsweise, wonach sämtliche bei Zufluss an den ausländischen Fonds KEST-pflichtigen Erträge bei Weiterleitung an die Privatanleger bei Inanspruchnahme der Endbesteuerungswirkung einem doppelten KEST-Abzug unterliegen, erscheint zumindest *europa- und verfassungsrechtlich bedenk-*

lich, denn einerseits unterliegt – von § 97 Abs 4 EStG abgesehen – ein und derselbe Kapitalertrag einem zweimaligen Steuerabzug, wodurch die Veranlagung in ausländischen Fonds gegenüber der Direktveranlagung unsachlich benachteiligt wird, und andererseits trifft diese Benachteiligung nur ausländische Fonds.

Fraglich ist, ob diesem Dilemma *de lege lata* abzuhelpfen ist: Der ausländische Investmentfonds selbst kann – sofern er nicht als Kapitalgesellschaft ausgestaltet ist – mangels Steuersubjektivität häufig keine Anrechnung oder Erstattung der bei Zufluss an den Fonds einbehaltenen KEST erwirken. Auf Ebene der Anteilshaber kommt allenfalls die Bestimmung des § 240 Abs 3 BAO in Betracht, der für jene Fälle, in denen ua KEST aus der Sicht des Abgabepflichtigen *zu Unrecht* einbehalten wurde, eine Erstattungsmöglichkeit auf Antrag vorsieht. Diese Erstattungsmöglichkeit besteht jedoch nicht, wenn die KEST-Abfuhr zu Recht erfolgt ist⁸⁾. Betrachtet man KEST-pflichtige Zinserträge und Dividenden, die einem ausländischen Investmentfonds zugehen, so ist der KEST-Abzug aus der Sicht eines österreichischen Abgabepflichtigen wohl zu Recht erfolgt, weshalb eine Erstattung nach § 240 Abs 3 BAO nicht gewährt werden wird. Hinsichtlich der Mehrfachbelastung von Zinserträgen könnte allenfalls auf den Wortlaut des § 94 Z 10 EStG zurückgegriffen werden. Nach § 94 Z 10 EStG entfällt nämlich der Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e (ausländische Gewinnanteile mit auszahlender Stelle im Inland), § 93 Abs 2 Z 3 (Einlagen) und des § 93 Abs 3 (Forderungswertpapiere), die einem „*Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes*“ zugehen. Wenn gleich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung bisher – soweit ersichtlich – auf inländische Investmentfonds reduziert wurde, wäre sie sowohl nach dem Wortlaut als auch – seit den Änderungen durch das BudBG 2003 – nach ihrem Sinn für Zuflüsse an ausländische Fonds iSd § 42 Abs 1 InvFG anwendbar. Zumindest hinsichtlich der doppelten Belastung durchgeleiteter Dividenden bedürfte es jedoch zur Herstellung eines europa- und verfassungskonformen Zustandes eines gesetzgeberischen Aktes.

6) Rz 310 InvFR 2003, Rz 310; s weiters Rz 7820 und 7833 EStR 2000. Damit ist aber stets automatisch ein Verzicht auf die Endbesteuerungswirkung für sämtliche Kapitalerträge verbunden, zumal nach hA die KEST nur für sämtliche in Betracht kommenden Kapitalerträge erstattet oder für sämtliche Kapitalerträge nicht erstattet werden kann (Rz 7820 EStR 2000; *Doralt*, EStG⁴ § 97 Tz 46).

7) Rz 307 ff InvFR 2003.

8) Dazu Rz 7831 EStR 2000.

<p>Steuerrecht 2003 Österreichische Steuer-Zeitung</p>	<p><i>aktuell</i></p>	<p>Seit 50 Jahren die Arbeitsgrundlage des Steuerpraktikers und führende Informationsquelle im Steuerrecht. Die Herausgeber und Autoren sind vornehmlich Mitarbeiter des Finanzministeriums und der Finanzlandesdirektionen sowie Universitätsprofessoren.</p> <p>Jahresabonnement € 180,- Einzelheft € 10,20</p>
<p>Für Ihre Bestellung: Tel.: (01) 534 52-1002 oder Fax: (01) 534 52-141</p>		<p>Er erscheint zweimal monatlich</p> <p> LexisNexis ARD ÖGEC</p>